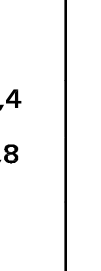
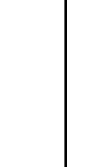
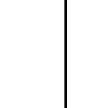
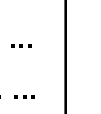
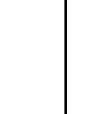
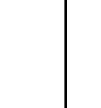


Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Landesbauordnung (BauO NRW-): i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 253).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986);

	1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 und Nr. 6 BauGB) 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO): a) In WA1-4 und WA6-10 sind gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO ausgeschlossen. b) Im WA5 sind gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen). 1.2 Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): a) Maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig 2 Wo b) Maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig 3 Wo c) Maximal 4 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte oder Hausgruppeneinheit zulässig 4 Wo d) Maximal 5 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte oder Hausgruppeneinheit zulässig 5 Wo e) Maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 3 Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig 6 Wo
GRZ 0,4 GFZ 0,8	2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB) 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß; z.B. 0,4 2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß; z.B. 0,8 2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), a) Höchstmaß, hier: 2 Vollgeschosse b) zwingend, hier: 2 Vollgeschosse 2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter über Bezugspunkt, hier: Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg der fertig ausgebauten Erschließungsstraße Berechnung des Bezugspunktes je Baugrundstück: Mittelwert der 2 höchsten Punkte der Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg in Höhe der 2 Grundstücksunkte mit der Straßenbegrenzungslinie der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der mittlere Punkt festzulegen. FHmax. ... THmax. ... TH ... + ...
	a) Maximal zulässige Firsthöhe in Meter (= Oberkante First) b) Maximal zulässige Traufhöhe in Meter (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) c) Mindest- und Höchstmaß der Traufhöhe in Meter (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) d) Ausnahmeregelung nach § 31(1) BauGB: Bei Um- oder Anbau des Bestandsgebäudes Dürerstraße 19 können Höhenüberschreitungen der festgelegten Firsthöhe bis FH _{max} 11,05 m über der oben definierten Bezugshöhe zugelassen werden. e) Ausnahmeregelung nach § 31(1) BauGB: Bei Um- oder Anbau des Bestandsgebäudes Pöppelmannweg 35 können Höhenüberschreitungen der festgelegten Traufhöhe bis TH _{max} 5,70 m über der oben definierten Bezugshöhe zugelassen werden.
	3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB) 3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO): a) Offene Bauweise b) Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig c) Abweichende Bauweise: Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder durch Baulinien umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche
	3.2.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports): Diese müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von diesen zu wahren (auch zu Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist. 3.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder durch Baulinien umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche
	4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB) 4.1 Straßenverkehrsfläche 4.2 Straßenbegrenzungslinie 4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: a) Fuß-/Radweg, öffentlich b) Verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich 4.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt: Entlang der Greffener Straße (K13) und der Marienfelder Straße (L806) sind in den gekennzeichneten Bereichen Ein-/Ausfahrten und Zugänge für Fußgänger/Radfahrer unzulässig.
	5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB) 5.1 Öffentliche Grünfläche 5.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier: Spielplatz
	6. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB) 6.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB): - Fläche A: Ortsrandbepflanzung im Norden - Fläche B1: Frei wachsende Wallhecke - Fläche B2: Frei wachsende Wallhecke - Fläche C: Ortsrandbepflanzung im gekennzeichneten Pflanzstreifen entlang der östlichen Plangebietsgrenze: Fachgerechte Anpflanzung standortgerechter, heimischer Obstbäume als Hochstamm (Pflanzensorten) in zwei versetzten Reihen. Pflanzabstand 10,0 m in einer Reihe. Übrige Fläche: Neubegrünung von Extensivrasen (Wiese), max. zweimalige Mahd im Jahr; naturnaher Entwässerungsgraben. - Fläche D: Ortsrandbepflanzung - Einzelheiten werden parallel zum Vorentwurf abgestimmt. -
	7. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB) 7.1 Anpflanzung von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB): - Heckenanlage entlang der östlichen Grenze des WAs: Fachgerechte Anpflanzung standortgerechter, heimischer Laubgehölze als geschlossene, mind. 1-reihige Heckenstruktur (Pflanzabstand 1,0 - 1,5 m und in zwischen den Reihen) mit einzelnen Überhältern (mindestens 1 Baum je laufende 15 m Grundstücksgrenze) aus standortgerechten, heimischen Laubbäumen. Vorgeschlagene Arten z.B. Feldahorn, Hainbuche, Wildkirsche. - Die privaten Grundstücksflächen in WAs-10 sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wie folgt zu bepflanzen: Je angefangene 400 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit der Mindestqualität Hochstamm (1. Ordnung) mit einem Stammumfang von 14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden fachgerecht anzupflanzen. - Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Bestand ist gleichartig zu ersetzen. 7.2 Erhalt/fachgerechte Pflege von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB): a) Erhalt von markanten Einzelbäumen Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten (vgl. DIN-Norm 18920, Ausgabe 08/2002). Abgängiger Bestand ist entsprechend durch standortheimische Gehölze zu ersetzen. Stammumfang bei Erstatzungen der festgesetzten Einzelbäume: mind. 20 cm in 1 m Höhe.
	

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

8.1 **Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)** sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

8.2 **Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9(1) Nr. 12 BauGB)**, hier: Trafostation

8.3 **Hauptversorgungsleitung (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)**, hier: Gasfernleitung mit Schutzstreifen

8.4 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)**, hier:

- a) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger sowie Ver- und Entsorgungsträger

8.5 **Kennzeichnung nach § 9(5) Nr. 1 BauGB:**
Die gekennzeichneten Flächen sind durch das benachbarte Fuhrunternehmen Topfmöller an der Dürerstraße mit Lärm vorbelastet, siehe E. Hinweis.

8.6 **Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper**

8.7 **Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9(6) BauGB**, hier: Einzeldenkmal, Flurstück 466, Holkreuz

8.8 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)**

8.9 **Grenze der aufzuhebenden Teilfläche**

8.10 **Abgrenzung von Nutzungsmaßen in einem Baugebiet**

8.11 **Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtung**

8.12 **Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m**

9. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB)

9.1 **Dachform/-neigung der Hauptbaukörper gemäß Planeintrag, siehe Nr. C.1.1:**

- a) Satteldach (SD) mit z.B. 30°-45° Dachneigung
- b) Walmdach (WD)

SD 30° - 45°
WD

Gestaltung baulicher Anlagen sowie Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 1 und Nr. 5 BauO)

1.1 **Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper** gemäß Eintrag in den Nutzungsschablonen der Plankarte.

a) Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig. Die Dachneigung von Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden darf die Dachneigung der Hauptbaukörper nicht überschreiten.

Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können Abweichungen zugelassen werden.

1.2 **Dachaufbauten und Dachschneitte, Dachgestaltung:**

a) **Dachaufbauten und Dachschneitte** sind nur in einer Geschosebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dachschneitte unzulässig.

b) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie **Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitte (Loggien)** dürfen allgemein in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Organg ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

(Bestimmung des Organges: Schnittkante der Dachfläche mit der Außenfläche der Giebelwand)

c) Der **Abstand** der Schnittlinie der Gaube mit dem Hauptdach muss vom **First** mindestens drei Dachziegelreihen betragen (ca. 1,0 m).

d) Der Abstand der **Firsterkante von Nebendächern** vom Hauptfirst muss mindestens 0,50 m betragen.

e) Als **Dachschneideckung** sind für geeignete Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in den Farben von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gelb oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzende, glasierte bzw. lasierte Dachsteine/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig (in Zweifelsfällen frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde).

Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.

1.3 Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf maximal 0,4 m über dem zur Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugspunkt gemäß B. 2.4 liegen.

2.1 **Gestaltung der Fassaden:**

a) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind im WA1 aus rotem Ziegelmauerwerk auszuführen. Bossierte bzw. gewölbte Klinker sind unzulässig. Bis zu 1/3 der Ansichtsfäche kann auch in anderen Materialien ausgeführt werden.

b) Für Außenwandflächen der Hauptgebäude im WA2-10 sind ausschließlich folgende Materialien und Farbgebungen zugelassen:

Ziegelmauerwerk: rote bis braune Farbströnungen.

Zementputz: weiß oder helle Gelb- oder Ockertönen sowie Erdfarben (Definition „helle Gelb- oder Ockertönen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (800Y-Y30R) mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Blauanteil von höchstens 10 %).

Bossierte bzw. gewölbte Klinker sind unzulässig. Holzblockhäuser mit Holzfasernen sind unzulässig. Bis zu 1/3 der Ansichtsfäche kann auch in anderen Materialien ausgeführt werden.

Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können Abweichungen zugelassen werden.

1.5 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern und Hausgruppen: Doppelhäuser und Hausgruppen sind in den gestalterischen Grundaussagen Dachform, Dachneigung (+3° Toleranz), Dachfarbe und Fassadenmaterial (z.B. Putz oder Mauerwerk) jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

1.6 Einfriedungen:

a) **Einfriedungen** sind nur als Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zulässig. Innerhalb dieser oder rückwärtig zur Gartenseite sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich, diese müssen mindestens 0,5 m von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen abgesetzt sein. Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster.

b1) In WA2-10 sind in **Vorgärten** sind entlang der Straßenverkehrsflächen Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über Straßenoberkante bzw. Geländeneiveau zulässig (siehe Definition für Vorgärten unter Punkt D). Die Vorschrift b1) gilt nicht für Wohngaragen.

b2) Im WA1 sind zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Baulinien bzw. Baugrenzen Zäune und Grenzmauern nicht zulässig. Einfriedungen der Grundstücke zueinander enden mit der vorderen Baulinie bzw. Baugrenze.

schen Gehölzen auszuführen, Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz sind möglich. Die Einfriedungen müssen mindestens 0,5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche abgesetzt sein und dauerhaft straßenseitig begrünt werden (je laufender Meter mindestens 2 Pflanzen, z.B. wilder Wein, Knöterich). Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster.

1.7 Anpflanzung für Stellplatz-Sammelanlagen:

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.

I. Katasterliche Darstellungen der Kartengrundlage

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Eingemessene Baum- und Gehölzstandorte/Kronentraufen (Einmessung: Vermessungsingenieur Theisen 03/2009)

Vorhandener Grabenlauf

II. Planerische Darstellungen und Hinweise

Regenwasserrückhaltebecken

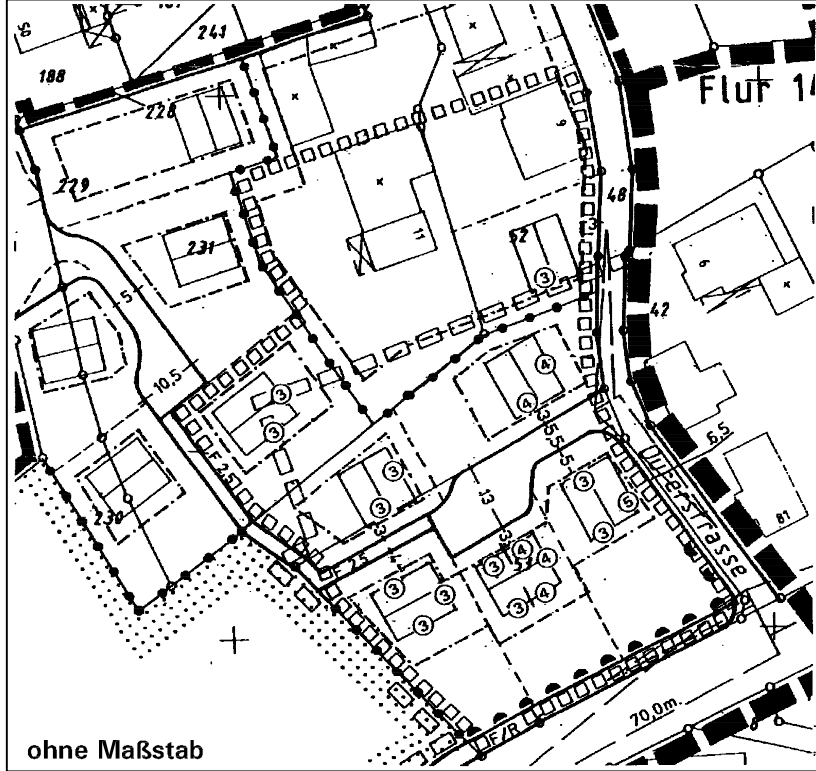
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)

Definition Vorgarten (VG): nicht überbaubarer bzw. nicht überbaubarer Grundstückstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halbpflichtlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen/Gebäude von in der Regel 3-5 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch die jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstück-/Baugrenzgarze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelseite in der Skizze, sofern kein Wohngarten). Gärten/Flächen mit Süderschiebung fallen ausdrücklich nicht hierunter.

hier: Prinzipskizze mit **Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)**.

1. Kennzeichnung des durch mögliche Lärmeinwirkungen des Fuhrunternehmens
Topmodell vorbelasteten Bereichs nach § 9 (5) Nr. 1 BauBG:
 Im gekennzeichneten Bereich sind durch betriebsbedingten LKW-Verkehr und sonstige Aktivitäten (z.B. Mähen, Rasen, Bäume schneiden, etc.) vornehmlich in den
 Tagesrandzeiten zwischen 5 und 6 Uhr morgens, Lärmeinwirkungen nicht auszuschließen.
 Diese Lärmeinwirkungen sind aufgrund besonderer örtlicher und zwingender betrieblicher
 Abläufe immissionsschutzrechtlich zulässig (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan).
 Aufgrund dieser besonderen Umstände und daher für Ruchstände, Kinderkriechen, Spiel-
 zeugen, Schutzmaßnahmen baulicher Art entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu
 treffen.

- | | |
|----|--|
| a) | Massive Außenwände (alle) $R'w \geq 62$ dB |
| b) | Fenster im gekennzeichneten Außenwandbereich sofern sie zur Belichtung von Wohn-/Schlaf- oder Kinderzimmern dienen.
Schallschutzklasse 5 $R'w \geq 47$ dB
Schallschutzklasse 4 $R'w \geq 42$ dB
Schallschutzklasse 3 $R'w \geq 37$ dB |
| c) | Rollendekästen $R'w$ jeweils 2 dB geringer als die entsprechende Fensterschutzschuttklasse |
| d) | Dächer $R'w \geq 45$ dB, sofern im Dachgeschoss eine Wohnnutzung vorgesehen ist (Konstruktionsbeispiel siehe Tabelle 39, Zeile 3, des Beilages DIN 4109) |



Im Eckbereich Marienfelder Straße/Dürerstraße/Planstraße, mit XXX gekennzeichnet, ist aufgrund der räumlichen Nähe zum Fuhrbetrieb mit nicht WA-gebiets typischen Lärmbelastungen zu rechnen. Die Belastung kann mischgebiets typische Werte (55 + 3 dB(A)) erreichen, ist somit allerdings noch wohnverträglich. Für diesen Bereich wird daher dringend empfohlen, Ruheräume nicht auf den dem Betrieb zugewandten Gebäudeseiten anzuordnen.

Bäume und tief wurzelnde Sträucher sind nur in einem Abstand von mindestens 2,0 m zum Leitungssack zu pflanzen. Der jeweilige Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar sein. Mauern Gatter, Zäune etc. sind in diesem Bereich nur nach Absprache zulässig.

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunderhebungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Wertvoll der Bodendenkm-Kultur- und geschichtswissenschaftlichen Bodennutzung (Forschung, Denkmalpflege, Bodenvorbereitung, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugebiet eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Gütersloh wird verwiesen.

Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen. Stichworte sind Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung mit i.W. standortimmisschen und kulturhistorisch bedeutsamen Gehölen oder die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe. Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgaragen ist jedoch die nachbarliche Abstimmung erforderlich.

nehmen gemäß Trinkwasser-Verordnung 2001 und der Wasserversorgung mit dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit, schriftlich anzuzeigen. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen.

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 201 - N „Im Stroth“ treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 201 „Im Stroth“ und seiner rechtskräftigen Änderungen außer Kraft.

GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ:

BEBAUUNGSPLAN NR. 201 - N

„IM STROTH“

Genarkung Clarholz

Übersichtskarte: M 1:10.000

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 Planformat: 121 cm x 90 cm Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

Vorentwurf Juli 2009

Gez.: Pr
Bearb.: Sc, Di